



Richtlinie zur Vergabe des Gleichstellungsfonds 2019

Aus dem Gleichstellungsfonds stehen für die Ausschreibung im Kalenderjahr 2019 Mittel für Einzelprojekte zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Fonds trifft die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung.

Die Bewilligungshöchstgrenze pro Projekt soll nicht mehr als 5.000 € betragen (Ausnahme Abschlussförderung). Bewilligungen über 2.000 € setzen eine Zustimmung des Ausschusses für Gleichstellung voraus.

Förderungsfähig sind insbesondere

- Zu Gender- und Diversity- sowie zu Vereinbarkeitsthemen
 - Lehrvorhaben
 - Forschungsprojekte
 - Tagungen
 - AusstellungenHierbei werden interdisziplinäre Vorhaben bevorzugt.
- Abschlussfinanzierungen für Dissertationen und Habilitationen (max. 6 Monate auf Antrag von Frauen, die ihre Arbeit fertig stellen wollen und nachweisbar keine andere Finanzierungsmöglichkeit haben)
- Studentische Unterstützung für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind oder pflegebedürftigem Familienangehörigen

Gefördert werden Vorhaben, die sich auf strukturelle bzw. konzeptuelle Innovationen beziehen sowie auf die Umsetzung der Zielvereinbarung zur Gleichstellung der Universität Hamburg.

Die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds der Universität Hamburg dienen insbesondere der Förderung von

- Vorhaben, die nicht von anderer Seite finanziert werden können
- Vorhaben, die der einmaligen Ergänzung vorhandener Mittel dienen
- Vorhaben, die der Vorbereitung einer Einwerbung von Drittmitteln dienen (Anschubfinanzierung).

Antragsberechtigt sind

Wissenschaftliche Mitglieder der Universität Hamburg (ohne UKE)



Antragsstruktur

- Antragsformular
- Anschreiben mit Antragsbegründung

Bei Projektförderung zusätzlich:

- ausführliche Projektbeschreibung mit Angaben zu verantwortlich durchführende(n) Person(en) sowie Mitwirkenden am Projekt und Angaben zur Zielsetzung des Projekts in Bezug zu den Förderkriterien dieser Richtlinie
- detaillierter Kostenplan ggf. mit Angaben zu weiteren Förderungen (Die Gelder müssen bis 31.12.2020 vollständig verausgabt sein)
- Darlegung, inwieweit der Antrag bereits anderweitig zur Förderung eingereicht wurde bzw. Versicherung, dass keine anderweitige Förderung erfolgt und geplant ist

Bei Stipendienanträgen zusätzlich:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Kurzexposé des Forschungsprojektes
- Detaillierter Zeitplan für den Förderungszeitraum
- Darlegung, inwieweit der Antrag bereits anderweitig zur Förderung eingereicht wurde bzw. Versicherung, dass keine anderweitige Förderung erfolgt und geplant ist
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers, insbesondere mit einer Einschätzung zum Zeitplan und zur Möglichkeit, die Dissertation/Habilitation im Rahmen des Abschlussstipendiums abzuschließen. Das Gutachten kann auch direkt von der Betreuerin/dem Betreuer an die Stabsstelle Gleichstellung geschickt werden.

Bei studentischer Unterstützung zusätzlich:

- Begründung, inwieweit die Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen kann
- falls bereits bekannt: Name(n) der zu beschäftigenden Person(en) und Einstellungsdatum

Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung. Sie entscheidet auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Vergabe.

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Ausschuss für Gleichstellung einen Bericht über die Antragslage und ihre Entscheidungen über die Vergabe vor.



Der Ausschuss für Gleichstellung wird in den folgenden Fällen für Entscheidungsempfehlungen befasst:

- bei einer Antragssumme, die mehr als 2.000 € umfasst
- bei Prioritätensetzung, wenn die insgesamt beantragte Summe die vorhandenen Mittel übersteigt

gez. 02/2019
Gleichstellungsbeauftragte der Universität Hamburg
Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung